Baden-Württemberg
Regierungspräsidium
Freiburg

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 5 · 79083 Freiburg i. Br.

Einschreiben

Herrn
Wolfram Wiggert
Hämmerleweg 24
79843 Löffingen

Abteilung 5 – Umwelt

Name: [redacted]
Telefon und E-Mail: 0761 208-[redacted]
[redacted]@rpf.bwl.de
Geschäftszeichen: RPF54.2-8823-4364/3/1
(bei Antwort bitte angeben)
Datum: 23.09.2025

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)
Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung nach § 19 Abs. 4 i.V.m. § 10 BImSchG zur Erweiterung der bestehenden Biogasanlage am Standort Hämmerleweg 24, 79843 Löffingen, Flst-Nrn. 1942, 1943, 1947, 1948 Gemarkung Löffingen

Sehr geehrter Herr Wiggert,
sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 20.12.2024, zuletzt ergänzt am 16.09.2025, erlässt das Regierungspräsidium Freiburg folgende

I. Entscheidung

1.1

Herrn Wolfram Wiggert, Hämmerleweg 24 in 79843 Löffingen, Gemarkung, Löffingen, Flst-Nrn. 1942, 1943, 1947, 1948 (im Folgenden Antragsteller genannt) wird hiermit gemäß §§ 4, 6, 16 und 19 Abs. 4 BImSchG die

immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung

für die unter Ziffer 1.2 aufgeführten Änderungen der auf den Flst.Nrn. 1943, 1947, 1948, 1942 der Gemarkung Löffingen in 79843 Löffingen, Hämmerleweg 24, bestehenden Biogasanlage erteilt.

Dienstgebäude Schwendistraße 12
79102 Freiburg i. Br.
E-Mail: abteilung5@rpf.bwl.de
Telefon: 0761 208-0
Homepage: www.rp-freiburg.de
Serviceportal: www.service-bw.de

1.2

Die Änderung der Biogasanlage umfasst im Einzelnen:

1.2.1

Errichtung und Betrieb eines Gasspeichers mit Doppelmembrantragluftabdeckung (Halbkugel) mit einem Durchmesser von 39,7 m und einem Gasspeichervolumen von 16.380 m³.

1.2.2

Austausch der vorhandenen Biolenen und Erhöhung der Gasspeicherkapazität auf Fermenter 1 und Nachfermenter 1 durch Doppelmembrantragluftabdeckung mit einem Gasspeichervolumen von jeweils 1.374 m³.

1.2.3

Austausch der vorhandenen Biolene und Erhöhung der Gasspeicherkapazität auf Gärrestlager 1 durch Doppelmembrantragluftabdeckung mit einem Gasspeichervolumen von 1.885 m³.

1.2.4

Errichtung eines Gasspeichers auf Gärrestlager 2 durch Doppelmembrantragluftabdeckung mit einem Gasspeichervolumen von 1.885 m³.

1.2.5

Änderung und Erhöhung der Einsatzstoffmenge in die Biogasanlage von 25,42 t/Tag auf maximal 37,5 t/Tag.

1.2.6

Erhöhung der Biogasproduktion von 1.878.046 Nm³ auf maximal 2.618.630 Nm³.

1.2.7

Erhöhung der Gaslagermenge von 16,612 t auf 36,093 t.

1.3

Die Genehmigung erfolgt unter den in Ziffer II aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen.

1.4

Diese Entscheidung schließt nach § 13 BImSchG die **Baugenehmigung** gemäß § 58 Landesbauordnung (LBO) für die beantragten baulichen Anlagen mit ein. Die Baugenehmigung ergeht unter Zulassung geringerer Abstandsflächen des Fahrsilos und des neuen Gasspeichers gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 2 LBO.

1.5
Mit der Errichtung der genehmigten baulichen Anlagen darf erst nach der Baufreigabe durch die untere Baurechtsbehörde begonnen werden. Die Baufreigabe (Roter Punkt) kann erst erteilt werden, wenn die unter Ziffer 8.5 und 8.6 aufgeführten Voraussetzungen für die Baufreigabe erfüllt sind.

1.6
Diese Entscheidung schließt nach § 13 BImSchG die **naturschutzrechtliche Erlaubnis** zur Vornahme von Handlungen, die den Charakter des Naturparks verändern oder dem Schutzzweck des Naturparks zuwiderlaufen können mit ein (§ 4 Abs. 1 der Naturpark-Verordnung).

1.7
Diese Genehmigung ergeht unbeschadet anderer behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Entscheidung eingeschlossen werden, sowie unbeschadet der Rechte Dritter.

1.8
Die sich aus den bisherigen Genehmigungsbescheiden ergebenden Rechte und Pflichten bleiben unberührt, soweit sie nicht dem Inhalt dieses Bescheides entgegenstehen.

1.9
Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Anlage erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren ab Bestandskraft der Genehmigung mit der Errichtung und dem Betrieb begonnen wird.

1.10
Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von [redacted] € festgesetzt.

Hinsichtlich der Zahlung und Fälligkeit der Gebühr wird auf die beiliegende Gebührenmitteilung verwiesen.

1.11
Die in Anhang 1 aufgeführten Antragsunterlagen sind Teil dieser Entscheidung und bestimmen deren Inhalt und Umfang, sofern durch Nebenbestimmungen und Grüneinträge nicht andere Regelungen getroffen sind. Die Anlage ist insgesamt plan- und bestimmungsgemäß zu errichten.

II. Nebenbestimmungen und Hinweise

1. Allgemeines

1.1

Abweichungen von den genehmigten Plänen und Beschreibungen dürfen nur im vorherigen Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium Freiburg, Referat 54.2, vorgenommen werden.

1.2

Betriebsstörungen, deren Auswirkungen über das Betriebsgelände hinausgehen können oder bei denen innerhalb des Betriebsgeländes Gefahren für die Gesundheit beziehungsweise das Leben zu befürchten sind, sowie Betriebsstörungen, bei denen wassergefährdende Stoffe austreten und eine Verunreinigung oder Gefährdung eines Gewässers nicht auszuschließen ist, müssen

- sofort der Polizei unter 110 und
- schnellstmöglich dem Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 5, Referat 54.2 (Referat54.2@rpf.bwl.de) mitgeteilt und dokumentiert werden.

Auch Ereignisse, die nach dem Anhang VI, Teil 1 der Störfallverordnung (StörfallV) meldepflichtig sind (z. B. Entzündung, Stofffreisetzungen), sind dem Regierungspräsidium unabhängig von den Auswirkungen schnellstmöglich mitzuteilen. Die Mitteilung hat unter Verwendung des Anhangs VI, Teil 2 der StörfallV zu erfolgen. Auf den „LAI-Leitfaden meldepflichtige Ereignisse im Sinne der Störfall-Verordnung“ wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

1.3

Das Datum der Inbetriebnahme nach Umsetzung der oben genannten Änderungen ist dem Regierungspräsidium Freiburg, Referat 54.2 vorab schriftlich mitzuteilen. Dies gilt auch für Anlagenteile die zu einem späteren Zeitpunkt errichtet oder in Betrieb genommen werden.

1.4

Die Erhöhung des täglichen Substrateintrags sowie eine damit einhergehende Steigerung der Biogasproduktion sind erst zulässig, nachdem das Gärrestlager 2 mit einer Doppelmembrantragluftabdeckung versehen worden ist.

Sollte vor Errichtung der Doppelmembrantragluftabdeckung auf Gärrestelager 2 der Substrateintrag erhöht werden, muss ein Emissionsminderungsgrad bezogen auf das Gärrestlager 2 ohne Abdeckung von mindestens 85 Prozent der Emissionen an Geruchsstoffen und an Ammoniak gewährleistet sein (vgl. Nebenbestimmung 2.2).
Der Nachweis über die ordnungsgemäße Umsetzung ist dem Regierungspräsidium Freiburg, Referat 54.2, unaufgefordert vorzulegen.

2. Altanlagensanierung TA Luft 2021

2.1 Ausführung Gasmembran

Sämtliche Gärbehälter und Gasspeicher mit einer Gasmembran sind mit einer zusätzlichen äußeren Umhüllung der Gasmembran auszuführen. Der Zwischenraum oder der Abluftstrom des Zwischenraums ist auf Leckagen zu überwachen, zum Beispiel durch Messung von explosionsfähiger Atmosphäre oder Methan. Die Überwachung hat kontinuierlich zu erfolgen, wobei die Werte aufzuzeichnen sind. Die Dokumentation ist fünf Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

2.2 Offenes Gärrestlager 2

Spätestens ab dem 01.12.2026 muss ein Emissionsminderungsgrad bezogen auf das Gärrestlager 2 ohne Abdeckung von mindestens 85 Prozent der Emissionen an Geruchsstoffen und an Ammoniak gewährleistet sein, z. B. durch feste Abdeckung, Zeltdach, Granulat, Schwimmkörper oder Schwimmfolien.

Künstliche Schwimmschichten sind nach etwaiger Zerstörung durch Aufrühren oder Ausbringungsarbeiten nach Abschluss der Arbeiten unverzüglich wieder funktionstüchtig herzustellen. Auf Verlangen der zuständigen Behörde ist die Einhaltung des vorgegebenen Emissionsminderungsgrades nachzuweisen.

2.3 Emissionsminderung Instandhaltungsarbeiten

Ist für Instandhaltungsarbeiten ein Öffnen gasbeaufschlagter Anlagenteile erforderlich, ist die Emission von Biogas zu vermeiden oder, soweit dies nicht möglich ist, zu minimieren. Hierbei soll sich an der Arbeitshilfe A-001 Sichere Fermenterreinigung des Fachverbandes Biogas oder vergleichbaren Arbeitshilfen orientiert werden.

2.4 Überwachung Gasfüllstand

Bei Gasspeichern, einschließlich derjenigen in Gärbehältern, ist der Gasfüllstand kontinuierlich zu überwachen und anzuzeigen. Sie müssen zusätzlich mit automatischen Einrichtungen zur Erkennung und Meldung unzulässiger Gasfüllstände ausgerüstet sein. Zusätzliche Gasverbrauchseinrichtungen sind so zu steuern, dass sie automatisch in Betrieb gesetzt werden, bevor Emissionen über Überdrucksicherungen entstehen. Das Ansprechen von Über- oder Unterdrucksicherungen muss Alarm auslösen und ist zu registrieren und zu dokumentieren. Die Dokumentation ist fünf Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Über- und Unterdrucksicherungen sind so auszuführen, dass nach deren Ansprechen wieder ein funktionsfähiger Gasabschluss vorhanden ist.

2.5 Bauliche und betriebliche Anforderungen an die Fackel

Nebenbestimmung Ziffer 2.7.4. der i. G. v. 16.11.2018 (RP Freiburg, Az.: 54.2-8983.31/BHS 280) wird wie folgt geändert:

Bei Störungen und sonstigen Stillständen der Verbrennungsmotoren ist das überschüssige Biogas über eine stationäre Gasfackel zu verbrennen. Die Funktionalität der Fackel muss regelmäßig überprüft werden. Der Betrieb der Gasfackel ist nur für den Notbetrieb (z.B. Motorenausfall) zulässig. Die Fackel ist als verdeckte brennende Fackel auszuführen. Die Fackelanlage muss mit automatischen Zünd- und Überwachungseinrichtungen ausgestattet sein und im Anforderungsfall automatisch in Betrieb gehen. Die Abgastemperatur ab Flammenspitze soll bei verdeckt brennenden Fackeln mindestens 850 °C betragen.

2.6 Betriebszeiten Fackel

Die Betriebszeiten der Fackel sind automatisch zu registrieren und zu dokumentieren. Die Dokumentation ist fünf Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

2.7 Dichtheitsprüfung gasbeaufschlagter Anlagenteile

Die Dichtheit aller gasbeaufschlagten Anlagenteile, einschließlich der Funktionsfähigkeit und Dichtheit von Armaturen, ist durch eine geeignete Person im Sinne der TRAS 120 vor Inbetriebnahme und danach alle drei Jahre zu prüfen und zu bewerten. Dies kann bei Anlagenteilen entfallen, soweit eine ständige Überwachung der Dichtheit erfolgt. Bei konstruktiv auf Dauer technisch dichten Anlagenteilen kann die wiederkehrende Dichtheitsprüfung nach zwölf Jahren erfolgen. Eine Dichtheitsprüfung vor Inbetriebnahme ist auch vor Wiederinbetriebnahme nach wesentlichen oder störfallrelevanten Änderungen, nach Instandsetzung oder nach vorübergehender Außerbetriebnahme für mehr als ein Jahr erforderlich. Soweit es das für Dichtheitsprüfungen eingesetzte Verfahren ermöglicht, sind hierbei als Prüfgas Luft oder inerte Gase zu verwenden. Die Dichtheitsprüfung kann durch gleichwertige Prüfungen nach der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. April 2019 (BGBl. I S. 554) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder nach der GefStoffV ersetzt werden. Eine Prüfung auf Leckagen mittels eines geeigneten, methansensitiven, optischen Verfahrens ist jeweils nach Ablauf von drei Jahren zwischen den Dichtheitsprüfungen durchzuführen.

2.8 Emissionsmindernde Maßnahmen

Silagen sind grundsätzlich bis auf die Anschnittsflächen zur Minderung von Geruchsemissionen und der Minderung des Eintritts von Niederschlagwasser in den Silostock mit geeigneten Membranen, Folien, Planen oder auf andere nachweislich geeignete Weise abzudecken. Die Anschnittfläche ist auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Silagesickersäfte sind austrittsflächennah zu erfassen, über Schächte oder Behälter zu sammeln und zu verwerten. Geruchsemissionen aus Schächten oder Behältern zur Sammlung von Silagesickersaft sind durch eine geeignete Abdeckung nach dem Stand der Technik zu minimieren. Die befestigten Siloplatten und Rangierflächen sind sauber zu halten.

Die separierten Gärreste sollen im Rahmen des düngerechtlich Zulässigen zeitnah landwirtschaftlich verwertet werden. Bei Lagerungszeiten über 72 Stunden ist zur Verringerung der windinduzierten Emissionen eine dreiseitige Umwandung des Lagerplatzes und eine möglichst kleine Oberfläche zu gewährleisten.

3. Immissionsschutz

3.1 Emissionsgrenzwerte BHKW

Die Ziffer III. Nr. 42 der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 20.09.2006 (Landratsamt Breisgau- Hochschwarzwald, Az.: 430.2.12-106.11), die Ziffer III. A. 1. der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 07.11.2016 (Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Az.: 430.2.12-106.11) sowie die Ziffer 2.7.7. der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 16.11.2018 (RP Freiburg, Az.: 54.2-8983.31/BHS 280) werden gestrichen und durch folgende Nebenbestimmungen ersetzt:

Die Emissionen der Verbrennungsmotorenanlage dürfen, bezogen auf trockenes Abgas im Normzustand (273 K, 1013 hPA) und einen Bezugssauerstoffgehalt von 5 %, folgende Grenzwerte nicht überschreiten:

BHKW 1 und 2 (jeweils Jenbacher; JMS 312 GS-B.LC)

Kohlenmonoxid	0,50 g/m³
Stickstoffoxide (angegeben als Stickoxide)	0,50 g/m³ (ab 01.01.2029: 0,1 g/m³)
Schwefeloxide (angegeben als Schwefeldioxid)	0,09 g/m³
Formaldehyd	20 mg/m³
Org. Verbindungen (Gesamt-C)	1,3 g/m³ (ab 01.01.2029)

BHKW 3 (Jenbacher; JMS 420 GS-B.L)

Kohlenmonoxid	0,50 g/m³
Stickstoffoxide (angegeben als Stickoxide)	0,1 g/m³
Ammoniak	30 mg/m³

Schwefeloxide (angegeben als Schwefeldioxid)	0,09 g/m³
Formaldehyd	20 mg/m³
Org. Verbindungen (Gesamt-C)	1,3 g/m³ (ab 01.01.2029)

Die Möglichkeiten, die Emissionen an Kohlenmonoxid, Stickoxiden und organischen Stoffen durch motorische und andere dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen weiter zu vermindern, sind auszuschöpfen.

3.2 Messhäufigkeit

Die Einhaltung der in diesem Bescheid festgelegten Emissionsbegrenzungen nach Nr. 3.1 ist durch Messgutachten einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachzuweisen. Die Messungen sind bei Betriebsbedingungen durchzuführen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können. Die Messungen sind jährlich wiederkehrend durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle durchzuführen. Die SOx-Emissionen sind alle 3 Jahre zu ermitteln. Die Ammoniak-Emissionen sind nicht zu ermitteln, sollte die Abgas-reinigungsanlage über einen der selektiven katalytischen Reduktion nachgeschalteten Oxidationskatalysator verfügen.

4. Anlagensicherheit

4.1 Information Öffentlichkeit

Vor Inbetriebnahme (Regelbetrieb) der beantragten Änderungen ist die Öffentlichkeit gemäß § 8a der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (12. BImSchV) zu informieren.

4.2 Störfallanzeige

Bei einer Änderung der Menge oder Art der angezeigten gefährlichen Stoffe ist unverzüglich durch den Betreiber zu prüfen, ob sich hieraus weitergehende störfallrechtliche Anforderungen ergeben, und die Änderung ist gemäß § 7 Abs. 1 der 12. BImSchV der zuständigen Behörde anzuzeigen. Eine Mengen- oder Stoffänderung der sich auf dem Betriebsbereich befindlichen gefährlichen Stoffe, welche den Wechsel des Betriebsbereiches in die obere Klasse gem. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV bedingen, ist unverzüglich dem Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 54.2 schriftlich mitzuteilen.

4.3 Störfallkonzept

Das bestehende Konzept zur Verhinderung von Störfällen gemäß § 8 der 12. BImSchV ist an die geplanten technischen und organisatorischen Änderungen der Biogasanlage anzupassen. Die überarbeitete Fassung ist der zuständigen Behörde spätestens 4 Wochen vor Inbetriebnahme der geänderten Anlagenteile zur Prüfung und Kenntnisnahme vorzulegen. Die Anpassung hat

sicherzustellen, dass alle neuen oder geänderten Gefahrenquellen, Stoffströme und sicherheitsrelevanten Prozesse im Konzept angemessen berücksichtigt werden.

Bei Änderungen an der Biogasanlage oder an der Betriebsorganisation, die einen Einfluss auf die Anlagensicherheit haben können, muss das Störfallkonzept überarbeitet und fortgeschrieben werden.

4.4 Ordnungsgemäße Montage Membransystem

Die ordnungsgemäße Montage des Membransystems muss durch eine Person mit Fachkunde für die Errichtung gemäß Kapitel 2.6.2 TRAS 120 überwacht und bestätigt werden.

4.5 Auslegung Speichervolumen zur Gaslagerung

Die Auslegung des Speichervolumens zur Gaslagerung stellt sich laut Antragsunterlagen wie folgt dar:

Gasspeicher Fermenter:	1.374 m³
Gasspeicher Nachfermenter:	1.374 m³
Gasspeicher Gärrestelager 1:	1.885 m³
Gasspeicher Gärrestelager 2:	1.885 m³
Externer Gasspeicher:	16.380 m³

Die Einhaltung dieses Gaslagervolumens ist beim Einbau durch das bauausführende Unternehmen bzw. den Folienspeicherhersteller bestätigen zu lassen und der Genehmigungsbehörde unverzüglich vorzulegen.

4.6 Blitzschutz

Die Anlagen sind entsprechend TRAS 120 mit einem inneren und einem äußeren Blitzschutz zu versehen. Von einem äußeren Blitzschutz kann abgesehen werden, wenn durch einen Sachverständigen vor Inbetriebnahme der Anlage (Erweiterung) bestätigt wird, dass eine ernste Gefahr durch Blitzschlag ausgeschlossen werden kann. Die Bestätigung ist dem Regierungspräsidium Freiburg – Referat 54.2 vorzulegen.

4.7 Dokumentationspflichten TRAS 120

Es sind folgende Dokumente zu erarbeiten bzw. zu aktualisieren:

- ein Überwachungskonzept zur Eigenüberwachung gemäß Kapitel 2.6.3 TRAS 120,
- ein Prüf- und Instandhaltungsplan zur Prüfung und Instandhaltung gemäß Kapitel 2.6.4 TRAS 120 und
- ein Notfallplan gemäß Kapitel 2.6.5 und Anhang II, ein Alarmplan und ein Notstromkonzept gemäß TRAS 120.

Diese Dokumente müssen in der Anlage jederzeit einsehbar sein und sind bei Prüfungen oder den zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen.

4.8 Sicherheitstechnische Prüfung

Die Ziffern 2.6.4, 2.6.5 und 2.6.6 der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 16.11.2018 (RP Freiburg, Az.: 54.2-8983.31/BHS 280) werden gestrichen und durch folgende Nebenbestimmungen ersetzt:

Die Gesamtanlage ist mit der Inbetriebnahme und anschließend alle drei Jahre durch einen zugelassenen Sachverständigen nach § 29b BImSchG auf die Einhaltung der im Anhang V der TRAS 120 aufgeführten Mindestinhalte zu kontrollieren (sicherheits-technische Prüfung). Hierbei sind auch die Vorgaben der Technischen Regel für Gefahrstoffe 529 „Tätigkeiten bei der Herstellung von Biogas“ (TRGS 529) in der neuesten Fassung zu berücksichtigen.

Das Ergebnis der sicherheitstechnischen Prüfung ist dem Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 54.2 spätestens einen Monat nach erfolgter Durchführung vorzulegen. Sofern es zur Abwehr gegenwärtiger Gefahren erforderlich ist, ist das Ergebnis unverzüglich vorzulegen.

Erfolgt der Umbau schrittweise, ist ein Zwischenbericht zu senden, um die Anforderung nach Satz 1 zu erfüllen. Die Prüfung ist alle drei Jahre zu wiederholen.

4.9 Prüfung BetrSichV

Die Gesamtanlage ist vor der Inbetriebnahme nach § 15 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) sowie nach § 16 BetrSichV wiederkehrend zu prüfen. Hierbei sind die Prüffristen gemäß Anhang 2 BetrSichV zu berücksichtigen:

- Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind mindestens alle sechs Jahre auf Explosionssicherheit zu prüfen.
- Zusätzlich zur Prüfung auf Explosionssicherheit sind Geräte, Schutzsysteme, Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen in einem explosionsgefährdeten Bereich wiederkehrend mindestens alle drei Jahre zu prüfen.
- Lüftungsanlagen, Gaswarneinrichtungen und Inertisierungseinrichtungen sind wiederkehrend jährlich zu prüfen.

Die Prüfungen nach §§ 15 und 16 BetrSichV können in Verbindung mit der sicherheitstechnischen Prüfung nach Ziffer 4.8 erfolgen.

4.10 Explosionsschutzdokument

Vor Inbetriebnahme ist das bestehende Explosionsschutzdokument zu aktualisieren und dem Regierungspräsidium Freiburg, Referat 54.2, unaufgefordert vorzulegen.

Sofern in den Bereichen, die nicht als Ex-Bereiche ausgewiesen sind, entzündbare oder explosionsgefährliche Stoffe eingesetzt werden oder auftreten können, muss das Explosionsschutzdokument für diesen Bereich überarbeitet werden. Das Explosionsschutzdokument muss ebenfalls überarbeitet werden, wenn in den Ex-Bereichen andere oder zusätzliche entzündbare oder explosionsgefährliche Stoffe eingesetzt werden oder auftreten können oder wenn sich in Bezug auf die Betriebsweise, die eingesetzten Anlagen, Verfahrensweisen oder Abläufe Änderungen ergeben.

5. Abfallrecht

5.1 Entsorgung von Abfällen

Anfallende Abfälle sind gemäß den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zu entsorgen.

5.2 Entsorgung Bodenaushub

Der im Zuge der Baumaßnahme anfallende Bodenaushub, der nicht an Ort und Stelle für Bauzwecke verwendet wird, ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

6. Naturschutz

6.1

Alle Heckenpflanzungen inklusive Saumstreifen sind vorgezogen zu den Bautätigkeiten herzustellen. Die Vergrämungsmaßnahmen für die Zauneidechse sind von einer Umweltbaubegleitung anzuleiten, zu begleiten und zu dokumentieren. Der Bericht ist der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

6.2

Zur Nachvollziehbarkeit und zur Anpassung in der Fachanwendung „Biotope und Schutzgebiete, Bereich Schutzgebiete“ ist der Unteren Naturschutzbehörde ein maßstabsgetreuer und aktueller Lageplan aller aktuell vorhandenen Biotopstrukturen (besonders geschützte Biotope im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes, bzw. in Verbindung mit dem Naturschutzgesetz BW) vorzulegen. Hierbei sind die aktuell über die LUBW abrufbaren Daten zu berücksichtigen sowie die durch Ausnahmegenehmigung „umverlegten“ Biotope (Feldhecken und Steinriegel). Die Dokumentation und Aufstellung ist durch ein qualifiziertes Fachbüro durchzuführen und hat sich an der Kartieranleitung BW (OBK; https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/85262) zu orientieren.

Hinweis: In allen Planzeichnungen der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung des ARCUSIng.Büros (Stand 14.05.2025) sind lediglich anteilig „Altbestand“-Biotope eingezeichnet.

7. Wasserrecht

7.1

Das „Konzept zur Rückhaltung größerer Mengen von Biogassubstrat/ Gärresten im Falle eines Austritts bzw. Minimierung von Auswirkungen“ ist an die neuen Gegebenheiten anzupassen und dem Regierungspräsidium Freiburg, Referat 54.2, vor der Inbetriebnahme vorzulegen.

Hinweis

7.2

Im Zuge der Erweiterung empfiehlt das Landratsamt Breisgau–Hochschwarzwald, Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde, den zentralen Abwasseranschluss.

8. Baurecht

8.1

Der als Anlage beigefügte allgemeine Teil der Baugenehmigung ist Bestandteil der Baugenehmigung.

Grundstücksbebauung

8.2

Anfallender Bauschutt, Aushub und / oder Abbruchmaterial ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

Bauausführung

8.3

Die prüffähige statische Berechnung einschließlich der Positions-, Bewehrungs- und Konstruktionspläne ist in doppelter Fertigung vorzulegen.

8.4

Alle zur Wiederverwendung kommenden Altbauteile sind auf ihre Standsicherheit und Festigkeit zu überprüfen.

Voraussetzungen für die Baufreigabe

8.5

Die Standsicherheitsprüfung zu Ziffer 8.3 muss abgeschlossen sein.

8.6

Es muss der verantwortliche Bauleiter förmlich bestellt sein.

Hinweis

8.7
Für das Bauvorhaben wird keine Schlussabnahme vorgeschrieben. Unabhängig hiervon behält sich die Baurechtsbehörde vor, Baukontrollen durchzuführen. Ein Schlussabnahmeschein wird nicht ausgestellt.

9. Brandschutz

9.1
Die Vorgaben zu Brand- und Explosionsschutzmaßnahmen der TRGS 529 und der TRAS 120 sind umzusetzen. Es wird insbesondere auf das Brandrisiko in elektrischen Anlagen und Maschinenräumen hingewiesen.

9.2
Alle sichtbaren Rohrleitungen sind gem. DIN 2403 und TRGS 201 farblich und schriftlich zu kennzeichnen. Die Farbgebung muss entsprechend der üblichen Kennzeichnung der geförderten Medien erfolgen (z.B. Gasleitung – Gelb). Zusätzlich sind die Leitungen zu beschriften, mit Angaben zum geförderten Medium (z.B. Biogas) und der Fließrichtung.

9.3
Alle Absperrvorrichtungen, Einrichtungen zur Notabschaltung usw. sind zu kennzeichnen. An allen Absperrvorrichtungen für Gas, auch an elektrisch oder pneumatisch betätigten Gasabsperrklappen muss die AUF / ZU Position leicht erkennbar sein. Wenn mehrere Absperrvorrichtungen betätigt werden müssen um einen Anlagenteil außer Betrieb zu nehmen, muss die Beschriftung eine eindeutige Nummerierung enthalten (z. B. Absperrventil Biogas Nr. 1 von 3).

9.4
Notabschaltungen müssen ständig zugänglich gehalten werden und eindeutig gekennzeichnet und beschriftet sein. Sie sind in den Feuerwehrplänen darzustellen.

9.5
Es ist eine Anlagendokumentation zu erstellen, in der insbesondere auf die Schutzausrüstungen, der Erstellung eines Explosionsschutzdokumentes (§ 6 BetrSichV) mit Gefährdungsbeurteilung (nach BetrSichV , GefStoffV und ArbSchG) des Betreibers und Risikoanalyse des Herstellers, der Prüfung der elektrischen Anlagen (nach DIN VDE 0100-600) und des elektrischen Explosionsschutzes (nach DIN VDE 0165) vor der Inbetriebnahme, der Auflistung der chemischen und biologischen Gefahrstoffe an der Biogasanlage (Gefahrstoffkataster nach TRGS 529 Anhang 1) sowie auf die organisatorischen Maßnahmen hingewiesen werden. Das Anlagendokument ist den Feuerwehrplänen als Anlage zu den zusätzlichen Objektinformationen hinzuzufügen.

9.6

Die Löschwasserzisternen sind miteinander zu verbinden und an einer Entnahmestelle anzuschließen. Die Entnahme des Löschwassers muss ganzjährig gewährleistet sein. Die VwV Feuerwehrflächen ist zu beachten. Es muss ein Saugschacht (gem. DIN 14210, Punkt 5.2) mit einem Sauganschluss, zumindest aber ein fest installiertes Saugrohr vorhanden sein. Es ist sicherzustellen, dass die Entnahmevorrichtung jederzeit eisfrei (frostsicher) ist. Die Entnahmestelle ist so herzurichten, dass sie über eine Zufahrt erreicht werden kann. Das Saugrohr muss einen Innendurchmesser von 125 mm haben und die Länge darf nicht mehr als 10 m betragen. Die Einlauföffnung des Saugrohres soll in Höhe des Zisternenbodens liegen und muss mit einem nicht rostenden zylindrischen Sieb versehen sein. Als Sauganschluss muss ein Löschwasser-Sauganschluss nach DIN 14244 verwendet werden (A-Festkupplung). Die Rohrleitung zwischen der Einlauföffnung und der Sauganschlusskupplung muss unbedingt luftdicht verarbeitet sein.

9.7

Für das Gesamtobjekt müssen Feuerwehrpläne gemäß DIN 14095, DIN 14034-6 und den Technischen Anschlussbestimmungen (TAB) des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald in Absprache mit der Brandschutzdienststelle erstellt bzw. aktualisiert werden. Der Entwurf ist im Vorfeld dem Fachbereich 520, Brand- und Bevölkerungsschutz, zur Prüfung und Freigabe vorzulegen. Zusätzlich ist eine Objektnummer, falls noch nicht geschehen, zu beantragen. Dies kann auch per Email im PDF-Format an brandmeldeanlagen@lkbh.de erfolgen.

Nach der Freigabe durch die Brandschutzdienststelle ist der Feuerwehrplan in folgender Anzahl herzustellen:

1x Ausfertigung Papier:	Landratsamt – Untere Baurechtsbehörde
1x Ausfertigung Papier:	Landratsamt – Brand- und Bevölkerungsschutz
1x Ausfertigung (pdf):	Landratsamt – Brand- und Bevölkerungsschutz
2x Ausfertigung wetterfest*:	örtliche Feuerwehr
1x Ausfertigung digital (pdf):	örtliche Feuerwehr

*Die benötigte Anzahl von wetterfesten Ausfertigungen und ggf. digitalen Versionen für die örtliche Feuerwehr ist mit dieser im Vorfeld abzusprechen.

Der Planverfasser ist für die Übereinstimmung der örtlichen Gegebenheiten mit der im Feuerwehrplan wiedergegebenen Darstellung gemäß den oben genannten Vorgaben verantwortlich. Die Pläne sind fortlaufend, mindestens alle zwei Jahre, auf Aktualität zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren. Bei wesentlichen Änderungen oder Erweiterungen der Brandmeldeanlage ist diese in Absprache mit der Brandschutzdienststelle an den aktuellen Stand der technischen Anschlussbestimmungen des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald anzupassen.

Hinweise

9.8
Für Biogasanlagen sind die "Sicherheitsregeln für Biogasanlagen" des WM BaWü und der "SVLFG-Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forst und Gartenbau" in der neuesten Fassung zu beachten.

9.9
Auf die Einhaltung der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), des Merkblattes „M-001-Brandschutz bei Biogasanlagen“ des Fachverbandes Biogas e.V., sowie die Allgemeinen Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer (VdS 2038) und die Publikation der deutschen Versicherer zur Schadenverhütung an Biogasanlagen (VdS 3470) wird hingewiesen.

10. Arbeitsschutz

Baustellenbetrieb

10.1
Werden auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig, so sind gemäß § 3 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (BaustellV) ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen. Der Bauherr oder der von ihm nach § 4 BaustellV beauftragte Dritte kann die Aufgaben des Koordinators auch selbst wahrnehmen.

10.2
Gemäß § 2 Abs. 3 BaustellV ist auf Baustellen, auf der Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, bei besonders gefährlichen Arbeiten nach Anhang II BaustellV dafür zu sorgen, dass vor Einrichtung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt wird. Der Plan muss u.a. Maßnahmen für die besonders gefährlichen Arbeiten enthalten.

10.3
Es sind Gefährdungsbeurteilungen und Betriebsanweisungen gemäß Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) für durch die Erweiterung neu hinzugekommene oder geänderte Tätigkeiten zu erstellen. In den Gefährdungsbeurteilungen sind u.a. auch die Belange der Betriebssicherheitsverordnung, der Biostoffverordnung sowie der Gefahrstoffverordnung entsprechend zu berücksichtigen.

III. Begründung der Genehmigung

1. Sachverhalt

Herr Wolfram Wiggert (nachfolgend Antragsteller) betreibt auf den Flurstücks Nrn. 1947, 1948 und 1943 der Gemarkung Löffingen eine landwirtschaftliche Biogasanlage mit zugehöriger Biogasverstromung und Wärmeenergieerzeugung (Nahwärmenetz). Der Standort befindet sich

westlich der Gemeinde Löffingen. Der Bau und der Betrieb der Biogasanlage wurde vom Landratsamt Breisgau- Hochschwarzwald mit Entscheidung vom 30.09.2005, Az.: 410.07-632.60-B9827106 baurechtlich genehmigt. Mit der Entscheidung des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald vom 20.09.2006, Az.: 430.2.12-106.11, wurde die Biogasanlage immissionsschutzrechtlich genehmigt. Am 07.11.2016 wurde mit Az.: 430.2.12-106.11 die 1. Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG für die Errichtung zweier BHKW´s und eines Pufferspeichers erteilt.

Mit der Entscheidung des Regierungspräsidiums Freiburg vom 26.10.2018, Az.: 54.2-8983.31/BHS 280 wurde die 2. Änderungsgenehmigung zur Errichtung und Betrieb eines dritten BHKWs, eines zusätzlichen Gärproduktlagers und Gasspeichers sowie das Aufstellen eines Wärmepufferspeichers erteilt.

Mit Antrag vom 20.12.2024, zuletzt vervollständigt am 16.09.2025, beantragte der Antragsteller die unter Ziffer 1.2 dieser Entscheidung aufgeführten wesentlichen immissionsschutz-rechtlichen Änderungen der bestehenden Biogasanlage. Die Erweiterung erstreckt sich auch auf das Flurstück Nr. 1942.

2. Genehmigungsbedürftigkeit

Das Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach den §§ 4, 6, 10 und 19 Abs. 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie den Ziffern 1.2.2.2, 8.6.3.2, 9.1.1.2 und 9.36 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

3. Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Freiburg ergibt sich aus § 1 Abs. 2 Nr. 2 und § 2 Abs. 1 Nr. 1 b) der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuVO), die örtliche Zuständigkeit aus § 3 Abs. 1 Nr. 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG).

4. Verfahren

Das Regierungspräsidium Freiburg hat ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungs-verfahren nach § 19 Abs. 4 i. V. m. § 10 BImSchG mit beschränkter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 11.04.2025 im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg, auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Freiburg sowie auf der Internetseite der Stadt Löffingen.

Die Offenlage der Antragsunterlagen erfolgte im Zeitraum vom 22.04.2025 bis 21.05.2025 im Rathaus der Gemeinde Löffingen sowie beim Regierungspräsidium Freiburg. Die Einwendungs-frist endete am 04.06.2025. Es wurden keine Einwendungen erhoben.

Die Anhörung der Antragstellerin gemäß § 28 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) hat stattgefunden.

5. Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das Vorhaben war nach §§ 9 Abs. 2 Nr. 2 und 7 Abs. 1 UVPG sowie den Nrn. 9.1.1.2, 8.4.2.2, 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung festzustellen, ob eine UVP-Pflicht besteht. Das Regierungspräsidium Freiburg hat auf Grundlage der Antragsunterlagen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 5 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Der Antragsteller hat das Vorhaben in seinen Antragsunterlagen schlüssig dargestellt. Durch das Vorhaben sind keine großflächigen Schutzgebiete betroffen. Das geschützte Biotop wird erhalten bzw. gleichwertig wiederentwickelt. Von den Schutzgütern sind die Bereiche Boden, Wasser und Arten/Biotope in geringem Umfang betroffen. Aufgrund der relativen Kleinflächigkeit der Anlage mit 1.200 m² Versiegelung, der Beachtung technischer Sicherheitsvorschriften bei Bau und Betrieb sowie der Minimierungs- und externen und schutzgutübergreifenden Ausgleichsmaßnahmen können erhebliche Umweltauswirkungen vermieden werden. Die technische Vorbelastung des Landschaftsbildes wird trotz Minimierungsmaßnahmen verstärkt zugunsten einer effektiven, bedarfsgerechten Energieeinspeisung. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter werden als insgesamt gering eingestuft.

Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung wurde am 10.04.2025 auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Freiburg bekannt gemacht.

6. Beteiligung anderer Behörden

Im Rahmen des Verfahrens wurden folgende Träger öffentlicher Belange zu dem Vorhaben angehört:

- Stadt Löffingen (Standortgemeinde)
- Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald
  - Fachbereich Baurecht und Denkmalschutz
  - Fachbereich Brand- und Katastrophenschutz
  - Fachbereich Landwirtschaft
  - Fachbereich Naturschutz
  - Fachbereich Wasser und Boden
  - Fachbereich Umweltrecht
  - Fachbereich Veterinärwesen

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden in dieser Entscheidung berücksichtigt. Grundsätzliche Bedenken gegen das Vorhaben wurden nicht geäußert.

Die untere Naturschutzbehörde hat ihre Zustimmung zur Erteilung der naturschutzrechtlichen Erlaubnis gem. § 4 Abs. 1 Naturpark-VO erteilt.

Die Stadt Löffingen hat das Einvernehmen nach § 36 BauGB zu dem geplanten Vorhaben erteilt.

7. Genehmigungsfähigkeit

Die beantragte Genehmigung ist zu erteilen. Durch die Errichtung und den Betrieb des beantragten Vorhabens sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 1 BImSchG nicht zu befürchten. Bei antragsgemäßer Realisierung und unter Einhaltung der in dieser Entscheidung genannten Nebenbestimmungen wird sichergestellt, dass von dem Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden.

Belange des Arbeitsschutzes oder andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht im Wege.

8. Nebenbestimmungen

Rechtsgrundlage für die Nebenbestimmungen unter Ziffer II dieser Genehmigung ist § 12 BImSchG in Verbindung mit § 36 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG). Die Nebenbestimmungen dienen der Sicherstellung der Erfüllung der in § 6 Abs. 1 BImSchG genannten Voraussetzungen. Sie sind erforderlich, aber auch ausreichend, um den in § 5 BImSchG genannten Zielen und sonstigen berührten Rechtsvorschriften Geltung zu verschaffen. Die Nebenbestimmungen zur Organisation und Dokumentation dienen insbesondere der Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung und deren Überwachbarkeit sowie einer sicheren Betriebsführung. Insgesamt gewährleisten diese Bestimmungen, dass die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf einem hohen Schutzniveau für die Umwelt insgesamt begrenzt werden.

Begründung Nebenbestimmung Ziff. 7.1
Im Rahmen des damaligen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Genehmigung vom 26.10.2018 wurde ein „Konzept zur Rückhaltung größerer Mengen von Biogassubstrat/ Gärrest im Falle eines Austritts bzw. Minimierung von Auswirkungen“ vorgelegt. Die durchzuführenden Maßnahmen sind lt. Genehmigung vom 26.10.2018, Nebenbestimmung 2.3.7. umzusetzen. Durch die Errichtung des neu geplanten Gasspeichers muss der nördlich des Betriebsgeländes liegende Hecken-Steinriegel, der laut Konzept als ca. 1 m hoher Wall auszuführen war, verschoben werden.

Die neuen Gegebenheiten sind in das damalige Konzept einzuarbeiten und die daraus resultierenden Schutzmaßnahmen sind umzusetzen.

9. Gebührenfestsetzung

Die Gebührenentscheidung beruht auf den §§ 1 bis 8 und 12 Landesgebührengesetz (LGebG) i. V. m. §§ 1 bis 4 der Gebührenverordnung des Umweltministeriums (GebVO UM) und Nrn. 8.4.2 und 8.8.2 des dazu ergangenen Gebührenverzeichnisses (GebVerz UM) sowie § 1 der Gebührenverordnung des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen (GebVO MLW) und der Ziffer 13.1.1 des dazu ergangenen Gebührenverzeichnisses (GebVerz MLW). Auf die beigefügte Gebührenmitteilung wird verwiesen.

Der Berechnung liegen Investitionskosten in Höhe von [redacted] € zugrunde, darin enthalten sind Baukosten in Höhe von [redacted] €. Die Gebühr für die Entscheidung berechnet sich wie folgt:

Gebühr nach Ziffer 8.4.2 GebVerz UM (immissionsschutzrechtliche Genehmigung):

[redacted] € [redacted] = [redacted] €, mind. [redacted] € (Ziffer 8.1.1)
[redacted] € * [redacted] = [redacted] € (Ziffer 8.4.2)

Gebühr nach Ziffer 8.8.2 (Umweltverträglichkeitsprüfung):
[redacted] € * [redacted] = [redacted] € (Ziffer 8.8.2)

Gebühr nach Ziffer 13.1.1 GebVerz MLW (enthaltene Baugenehmigung):

[redacted] € * [redacted] = [redacted] €
<u>Gesamtgebühr:</u>
[redacted] € + [redacted] € = [redacted] €

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Freiburg, mit Sitz in Freiburg i. Br. erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Anlagen

1 Empfangsbestätigung

1 Gesiegelte Antragsfassung

1 Gebührenmitteilung

1 Allgemeiner Teil der Baugenehmigung

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite unter
https://rp.baden-wuerttemberg.de/datenschutzerklaerungen-der-regierungspraesidien-b-w/
Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Anhang 1
Unterlagen zur Entscheidung vom 23.09.2025; Az.: RPF54.2-8823-4364/3/1

1 Anträge
1.1 BImSch Antragsunterlagen
1.2 Anzeige nach §7 Störfall

2 Textteil / Berechnungen
2.1 Erläuterungsbericht zum Antrag
2.2 Anlagenauslegung
2.3 Kurzbeschreibung zur Offenlage
2.4 Bauantragsformulare

3 Planteil
3.1 Pläne

4 Datenblätter, Prospekte

5 Gutachten, Berichte
5.1 Prognose der Geruchsemissionen und -immissionen (imA Richter & Röckle; Projekt-Nr.: 17-11-18-FR) vom 31.01.2019
5.2 Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG
5.3 Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung
5.4 Gutachterliche Stellungnahme zur Ermittlung und Bewertung des angemessenen Sicherheitsabstandes nach KAS 18 für die Biogasanlage auf dem Haslachhof (Auftragsnummer: 23-AB-0156) vom 15.08.2024
5.5 Stellungnahme zu den Geruchsemissionen und -immissionen im Zusammenhang mit der geplanten Änderung der Biogasanlage des Betriebs Wolfram Wiggert (imA Richter & Röckle; Projekt-Nr.: 23-01-21-FR) vom 25.02.205

E-Mail von Herrn Wiggert vom 02.09.2025
Überarbeitete Prognose zu den Geruchsemissionen und -immissionen (imA Richter & Röckle; Projekt-Nr.: 23-01-21-FR) vom 28.08.2025

E-Mail von Herrn Wiggert vom 02.09.2025
Stellungnahme zur überarbeitete Prognose zu den Geruchsemissionen und -immissionen (imA Richter & Röckle; Projekt-Nr.: 23-01-21-FR vom 28.08.2025) und hydraulischen Verweilzeit.

E-Mail von Herrn Wiggert vom 16.09.2025
Berechnung der hydraulischen Verweilzeit im gasdichten System.